



# Unterwaldhausen

info@rathaus-unterwaldhausen.de

## Öffnungszeiten des Rathauses

Montags 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Mittwochs 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kontakt: info@rathaus-unterwaldhausen.de; 07587-660

### Sitzung des Gemeinderats

Am Mittwoch, den 18. Februar wird um 19.30 die nächste ordentliche Sitzung des Gemeinderats stattfinden. In der Sitzung im Rathaus der Gemeinde werden folgende Themen beraten und beschlossen:

1. Bericht und Ausblick Freiwillige Feuerwehr Unterwaldhausen-Guggenhausen
2. Stand Bebauungsplan Flst. 329/3
3. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich, Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

### Funken in Unterwaldhausen am 21. Februar

Nach der heftigen Fasnetssaison der letzte Akt! Am Samstag, den 21. Februar brennt abends, mit Einfall der Dunkelheit (18.30 Uhr), der Funken, und noch einmal werden die Rambassler das Geschehen mit Pauken, Posaunen und Trompeten antreiben, bevor die Instrumente in die Sommerruhe gehen. Funken-Ausklang ist in der Dorfstube, für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

### Einladung zum Selbstbehauptungsworkshop „Sicher. Unterwegs.“

Dieser Workshop zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls und zur Verhinderung von sexueller Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum wird vom Referat Prävention des Polizeipräsidiums Ravensburg angeboten. Es sollen das Selbstvertrauen und die Umsicht der Teilnehmerinnen gestärkt werden, denn selbstbewusstes Auftreten reduziert die Gefahr, selbst zum Opfer zu werden. In einem praktischen Teil werden einfache Selbstbehauptungstechniken und angemessene Verhaltensweisen im Fall eines tatsächlichen Angriffs vermittelt.

Wir, die LandFrauen Unterwaldhausen-Guggenhausen e.V. laden alle interessierten Frauen, auch aus den Nachbargemeinden dazu ein, mit uns an diesem Workshop teilzunehmen:

- Freitag, 20.02.2026, 14 – 16 Uhr
- St. Jodok Pfarrkirche Ravensburg
- Frauen und Mädchen ab 15 Jahren, keine Altersgrenze nach oben!
- Dieses Angebot ist völlig kostenfrei.

Da wir Fahrgemeinschaften bilden, dürft ihr euch gerne anmelden unter 0175/2894101 (Petra Schlagenhauf). Eine spontane Teilnahme ohne Anmeldung ist ebenfalls möglich.

Im Anschluss an den Workshop können wir die Gelegenheit nutzen, die Ausstellung „Was ich anhatte...“ zu besuchen, die parallel vom 14. bis 27.02.2026 in der St. Jodoks Kirche stattfindet.

### Wahlbekanntmachung

1. Am 8. März 2026 findet die **Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg** statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Unterwaldhausen bildet einen Wahlbezirk.

**Der Wahlraum wird wie folgt eingerichtet:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001	Unterwaldhausen	Hauptstraße 5, 88379 Unterwaldhausen
		Rathaus/Sitzungsraum

Die Gemeinde Unterwaldhausen ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.01.2026 bis 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der gemeinsame Briefwahlvorstand mit Guggenhausen tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in 88379 Unterwaldhausen, Hauptstraße 5, Sitzungsraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zur Identitätsfeststellung ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei. Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern steht die Angabe „Einzelbewerber“ und rechts vom Namen jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien. Sofern die Parteien eine Kurzbezeichnung verwenden, werden auch diese angegeben. Außerdem sind jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten angegeben. Links von der Parteibezeichnung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Unterwaldhausen, 20.02.2026
-------------------------------------------

<b>Die Gemeindebehörde</b> Unterwaldhausen Bürgermeister Dr. Jochen Curle
------------------------------------------------------------------------------------